

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 29 P 85/11

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.)

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.),

g e g e n

C.)

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 29. Kammer - am 9. Mai 2012 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Vorsitzende, D.), für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung von Leistungen nach Maßgabe der Pflegestufe I.

Der E.) geborene Kläger leidet vor allem unter einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus mit Polyneuropathie und neurologischer Manifestation, einer Herzerkrankung sowie einer Einschränkung des Seh- und Hörvermögens.

Am 20. September 2010 stellte er einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Die Beklagte holte daraufhin das Gutachten des MDK vom 18. November 2010 ein, worin ein täglicher grundpflegerischer Hilfebedarf in Höhe von 11 Minuten festgestellt wurde. Mit Bescheid vom 02. Dezember 2010 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, die Voraussetzungen der Pflegestufe I seien nicht erfüllt. Der Kläger erhob Widerspruch und machte geltend, dass er ständig auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sei. Dies gelte für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung der Mahlzeiten und die Mobilität. Auf diesen Vortrag veranlasste die Beklagte das erneut nach Hausbesuch erstellte Gutachten des MDK vom 28. Februar 2011, in dem ein täglicher grundpflegerischer Hilfebedarf in Höhe von nunmehr 18 Minuten festgestellt wurde. Mit Bescheid vom 24. Mai 2011 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ein täglicher grundpflegerischer Hilfebedarf in Höhe von mindestens 46 Minuten sei weiterhin nicht erwiesen.

Mit der am 27. Juni 2011 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Er leide unter schweren körperlichen Behinderungen, daher müssten nahezu alle anerkannten Verrichtungen von Pflegepersonen durchgeführt werden.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 02. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2011 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Leistungen nach Maßgabe der Pflegestufe I ab 01. Dezember 2010 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichtes der Hausärzte (Dres. F.) vom 30. August 2011 mit weiteren medizinischen Anlagen. Nachdem der Kläger auf Aufforderung des Gerichts ein für den Zeitraum vom 17. Oktober 2011 bis 23. Oktober 2011 geführtes Pfl egetagebuch zu den Akten gereicht hat, hat das Gericht das Gutachten der Pflegesachverständigen Frau G.) vom 24. Januar 2012 veranlasst.

Die Beteiligten sind gem. § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört worden.

Außer den Gerichtsakten haben die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gem. § 105 Abs.1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich nicht als rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung von Leistungen nach Maßgabe der Pflegestufe I.

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch, Pflegeversicherung (SGB XI) sind Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

Ein für die Zuerkennung von Leistungen nach Maßgabe der Pflegestufe I erforderlicher täglicher grundpflegerischer Hilfebedarf in Höhe von mindestens 46 Minuten ist nicht erwiesen. Zur Begründung wird auf das im Klageverfahren eingeholte Gutachten der Frau G.) vom 24. Januar 2012 mit einem täglichen grundpflegerischen Hilfebedarf in

Höhe von insgesamt 28 Minuten verwiesen. Wegen der Einzelheiten der zeitlichen Bewertung bei den erforderlichen Hilfestellungen im Rahmen der Katalogverrichtungen wird auf das genannte Gutachten Bezug genommen. Es ist nach einem Hausbesuch unter Anwesenheit der pflegenden Familienangehörigen entstanden und im Ergebnis überzeugend.

Die Klägerseite hat keinerlei Einwände gegen die gutachterlichen Feststellungen vorgebracht.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen sind nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im **Ausland** zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.)